



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA
Vermittlung und Verleih PAVV

EINGEGANGEN

31. Aug. 2017

CH-3003 Bern, SECO, PAVV/snx

Einschreiben

VMR Consultants AG
Herr Dr. Leonz Meyer
Stadelhoferstrasse 22
8001 Zürich

Klassifikation:

Referenz/Aktenzeichen: VMR Consultants AG_Stadelhoferstrasse 22_Zürich_ZH_VM

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: PAVV/snx

Bern, 30.08.2017

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)

Ihr Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer

Nach Überprüfung der Unterlagen zum erwähnten Gesuch erlassen wir folgende

Verfügung:

1. Ihr Gesuch wird gutgeheissen (Art. 2 und 3 AVG). Dem gesuchstellenden Betrieb wird eine unbefristete Bewilligung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung erteilt. Die beiliegende Urkunde ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Wir weisen darauf hin, dass die grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung möglicherweise durch die Gesetzgebung einzelner Staaten verboten oder eingeschränkt ist.
3. Änderungen gegenüber den Angaben im Bewilligungsgesuch sind dem SECO unverzüglich mitzuteilen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Nils Saxer
Holzkofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (58) 469 00 82, Fax +41 (31) 311 38 35
nils.saxer@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

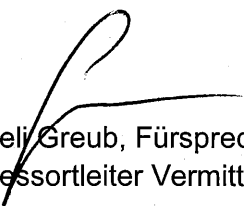
4. Die Bewilligung kann aus den in Art. 5 AVG genannten Gründen entzogen werden. Ein Entzug erfolgt insbesondere, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt werden. Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 39 AVG.
5. Wir bitten Sie, die Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 900.– gemäss beiliegender Rechnung **innert 30 Tagen** nach deren Erhalt zu bezahlen (Art. 2 Abs. 1 AllGebV (SR 172.041.1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GebV-AVG (SR 823.113)). *Falls Sie sich bei uns für E-Rechnungen registriert haben, haben Sie die Rechnung Nr. 9475004888 bereits auf elektronischem Weg erhalten.*

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9000 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft



Ueli Greub, Fürsprecher
Ressortleiter Vermittlung und Verleih

Beilagen:

- 1 Urkunde
- 1 Rechnung
- Informationsblatt FL

Kopie an: Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, 8090 Zürich



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA
Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend
aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zur

PRIVATEN AUSLANDSVERMITTLUNG

Betrieb: **VMR Consultants AG**

Adresse: Stadelhoferstrasse 22
8001 Zürich

Adressen weiterer
Geschäftsräume: —

Verantwortliche Leitung: **Herr Dr. Leonz Meyer**

Branchen oder Berufe: IT Dienstleistungen

Erstbewilligung: 30.08.2017

Datum: 30.08.2017 **SECO – Direktion für Arbeit**

